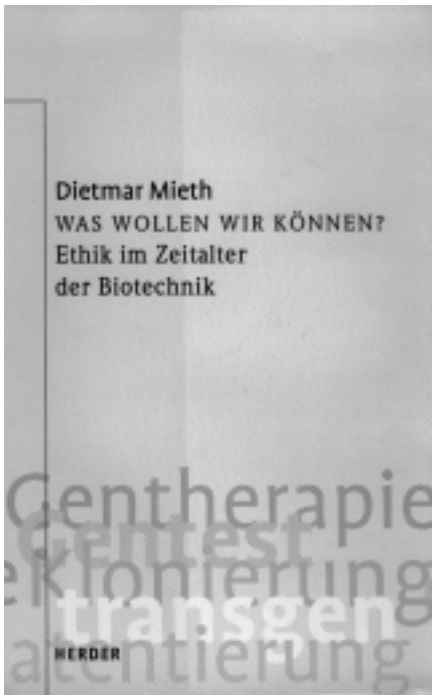


## Zwischen Cowboys und Puritanern

Novel Food, transgene Tiere, Präimplantationsdiagnostik, Gentests, Eingriffe in die menschliche Keimbahn, Klonierung, Kreuzung von Mensch und Tier – wollen wir wirklich alles, was wir können? Zumindest sollten wir das nicht, meint Dietmar Mieth, Professor für Theologische Ethik und Begründer des Ethikzentrums der Universität Tübingen. Die Frage nach dem „Warum“ beantwortet der Autor, der zu den unbequemsten Bioethikern Deutschlands zählt, in seinem neuesten, fast 550 Seiten starken Buch, das den Titel „Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik“ trägt und Anfang des Jahres im Herder-Verlag erschienen ist.



Gegliedert ist das beachtliche Kompendium in sechs Teile. In ihm beschreibt Mieth nicht nur präzise die mannigfaltigen Herausforderungen (Erster Teil), mit denen sich einzelne, ebenso wie ganze Gesellschaft und Staaten durch den Fortschritt in der Gentechnik zunehmend konfrontiert sehen, sondern zeigt darüber hinaus auch Lösungswege auf. Wie kann sich die Gemeinschaft vor überraschenden und zerstörerischen Entwicklungen schützen? Welche ethischen Maßstäbe können und müssen Forschern weltweit vorgegeben werden? Was bedeutet es für einen Mediziner, einen Biologen oder einen Biochemiker verantwortlich zu handeln? Und last but not least: Welche Optionen besit-

zen Bürger, Politiker und Regierungen um gefährlichen Folgen der Biomedizin und der Biochtechnik vorzubeugen?

In seiner Diagnose der gegenwärtigen Situation westlicher Gesellschaften stellt Mieth fest, dass die immense Beschleunigung des Technologiewandels meist zu einer „Verspätung der Verantwortung“ führt. Ethische Reflexion kämen meist erst im nachhinein zum Tragen. Abhilfe könnte hier eine „Kultur der Verlangsamung statt der Verspätung“ schaffen, für die Mieth nachdrücklich plädiert. Notwendig sei dazu eine präventive Ethik, eine Ethik, die mehr leiste, als nur die angerichteten Schäden zu begrenzen. Dazu müssten freilich mögliche Problemlösungen nicht erst dann diskutieren werden, wenn die Probleme bereits vorhanden sind. Auch dürften die Folgeprobleme des sogenannten Fortschritts nicht größer, sein als die Probleme, die man auf dem Wege des Fortschritts zu lösen verspreche. In bestimmten Wissenschaftsbereichen müssten deshalb so „Moratorien“ möglich sein, die es erlaubten, mehr Zeit zur Reflexion zu gewinnen und einer Verspätung der Verantwortung entgegenzuwirken. Weder mit der Moral der „Cowboys“ noch mit der der „Puritaner“, die sich etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika unversöhnlich gegenüberstehen, vermag der Moraltheologe Mieth sich anzufreunden. Den Rechtfertigungsversuchen der Instrumentalisierung des Menschen der einen widersteht sein eigener Entwurf ebenso wie dem Postulat der prinzipiellen Unverfügbarkeit der Natur der anderen.

Ausgehend von sozialetischen Überlegungen im zweiten Teil, in dem der Autor etwa über die unterschiedliche Begriffe von Leben reflektiert, welche die sogenannten „Lebenswissenschaften“ und die Philosophie besitzen, widmet sich Mieth der Frage, was eigentlich moralische Erfahrung ist, und wie sich vor ihrem Hintergrund ethische Urteile bilden lassen. Der umfangreiche dritte Teil „Ethik in der Biomedizin“ behandelt ausführlich all jene Fragen, die – angefangen bei der künstlichen Befruchtung, bis hin zur Verwertung ihrer für überzählig erachteten Ergebnisse in der Stammzellforschung – gegenwärtig besonders drängend erscheinen. Dabei packt Mieth das Übel bei der Wurzel. Die Möglichkeiten der Fortpflanzungstechnologie hätten zu einer „ethische Krise“ und einer „Verschiebung von Wertorientierungen“ geführt, die unter anderem zu der heute weitverbreiteten Ansicht geführt habe, Menschen besäßen einem moralischen Anspruch auf Nachkommenschaft. Mieths

differenzierte Auseinandersetzung mit dem Problem der Unfruchtbarkeit ist prototypisch für das gesamte Werk. So unterscheidet Mieth nicht nur zwischen dem Recht auf ein Kind, dessen Existenz er verneint und dem Recht auf Hilfe zur Beseitigung von Unfruchtbarkeit, welches er prinzipiell bejaht, sondern löst den vermeintlichen Konflikt durch eine weitere Unterscheidung auf. Während es sehr wohl Aufgabe der Gesellschaft sei, die Ursachen der steigenden Unfruchtbarkeit zu bekämpfen, gäbe es keine Pflicht der Gesellschaft, die vorhandene Unfruchtbarkeit mit Hilfe der Technik um jeden Preis zu umgehen. Vor allem die Rechte anderer, unter die Mieth etwa den Anspruch der Nachkommen rechnet, einer personalen Beziehung zu entstammen sowie Vater und Mutter zu kennen, dürften nicht außer Acht gelassen werden.

Unter der Überschrift „Ethik in der Biotechnik“ (Vierter Teil) versammelt der Autor Überlegungen zur „grünen Gentechnik“. Das versteht sich nicht von selbst. Denn obwohl sich Mitte der neunziger Jahre die Kritik an der neuen Schlüsseltechnologie vor allem an der Möglichkeit gentechnisch veränderte Nahrungsmittel auf den Markt zu bringen entzündete, ist dieser Bereich inzwischen ebenso wie Patentierung von Genen durch die rasante Entwicklung, welche die Gentechnik auf dem Feld der Biomedizin nimmt, weitgehend aus dem Blickfeld der öffentlichen Diskussion geraten.

Nahezu ausgeblendet wird gar die Reflektion über die Vorbereitung und das Zustandekommen von Entscheidungen. Und welche Rolle spielen bei der Biopolitik eigentlich Experten und Institutionen? Fragen, den Mieth im fünften Teil seines umfangreichen Werkes nachspürt. Dort denkt der Autor denn auch nicht nur über so Grundsätzliches, wie den Unterschied von Recht und Sittlichkeit oder die gemeinsamen Werte Europas nach. Am Beispiel der Menschenrechtskonvention des Europarates zur Biomedizin und der UNESCO-Deklaration über das menschliche Genom und die Menschenrechte zeigt er auf, wie internationale Vereinbarungen entstehen. Dabei hält er auch nicht mit Kritik zurück. Ethische Bedenken fielen regelmäßig strategischen Überlegungen zum Opfer, aus dem selben Motiv werde viel behauptet und wenig bewiesen, legt Mieth den Finger in die Wunde, vor deren Anblick hierzulande eine geradezu peinliche Furcht vorzuherrschen scheint.

Im sechsten und letzten Teil des Buches, dass durch ein ausgezeichnetes Glossar und ein umfangreiches Literaturverzeichnis

nis veredelt wird, dominiert der Theologe Mieth, der dem Bioethiker Mieth zuvor assistierte und nur hier und da den Vordergrund trat. Natur und Schöpfung, Menschenbild und Menschenrechte, die Endlichkeit des Menschen und der Einfluß der Religionen, lauten die Themen, die hier behandelt werden. Mit „Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik“ hat Mieth ein bemerkenswertes Standardwerk vorgelegt. Als solches gehört es auf die Schreibtische von Politikern ebenso wie auf die Büchertische von Forschern und die Nachttische von Ärzten. Dem interessierten Laien eröffnet das verständlich geschriebene und gut gegliederte Werk den Zugang zu einer Welt, welche die Zukunft weit mehr prägen wird als jede andere.

*Stefan Rehder*

*Dietmar Mieth: Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik. Herder Verlag, Freiburg im Breisgau 2002, 544 Seiten, 35,00 Euro.*

### Sittlichkeitsreform und Rassenhygiene

Mit ihrer Studie zu „Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich“ in der Reihe „Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte“ legt Ingrid Richter die erweiterte Fassung ihrer Dissertation von 1995 an der katholisch-theologischen Universität Münster vor. In der Literatur werde häufig ein direkter Zusammenhang zwischen Eugenik und Rassismus sowie Eugenik und Euthanasie beschrieben, der von der Sterilisationspolitik der Weimarer Zeit geradewegs zum „Massenmord“ in der NS-Euthanasie geführt habe. Hier gilt es offenbar zu differenzieren. Eugenik zielte primär auf die Verbesserung der Erbanlagen eines Volkes (so genannte Vitalrasse), Rassismus hingegen auf die Reinerhaltung einer „nordischen/arischen“ Rasse (so genannte Systemrasse).

Nach neueren Studien können die christlichen Konfessionen jener Zeit nicht länger als „anti-eugenisches Bollwerk“ angesehen werden. Die katholische Eugenik zeigte sich facettenreicher als aufgrund der naturrechtlichen Norm-Grenzen zu erwarten wäre und lässt sich nicht auf ihre prominenten Vertreter Hermann Muckermann und den Moraltheologen Joseph Mayer beschränken. Fiel das „Urgestein christlichen Selbstverständnisses, dass der

Kranke eine *res sacra* sei“, dem biologischen Zeitgeist zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum Opfer? Trieben nicht nur Hochschullehrer und Ärzte seit 1910 die „Medikalisierungsthese“ voran, sondern waren auch Dogmatiker und Moraltheologen der als „modern empfundenen Anwendungswissenschaft Eugenik“ zugeeignet: Kinder ihrer Zeit? Welche Empfehlungen gaben katholische Parlamentarier zu einer „positiven Eugenik“ (Förderung so genannter erbgesunder Familien), und wie sah das katholische Engagement in der „negativen Eugenik“ zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aus (Eheberatung, Gesundheitszeugnisse, eugenische Asylierung und Sterilisation)?

Wie unterschied man sich von sozialistischen Eugenikern insbesondere in der Frage zur eugenischen Abtreibung? Offenbar stand der Nationalsozialismus mit Biologismus und seiner Psychiatriepolitik nicht als „erratischer Block in der Geschichte“, sondern hatte seine Vorgeschichte und begleitende Zustimmung in unterschiedlichen „harten“ und „weichen“

Verlustes einschlägiger Dokumente schwierig, so die Autorin.

Um 1910 begann die Zentrumsparterie dem durch Kontrazeption und Abtreibung rapiden Geburtenrückgang mit sozialen Maßnahmen zu begegnen. Damals entstanden politisch einflussreiche Gesellschaften wie die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene mit „züchtungshygienischen“ Zielen oder der Deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde. Wurde schon im Kriegsjahr 1916 von der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik der rein quantitative Bevölkerungszuwachs, der „Neuaufbau des deutschen Familienlebens nach der gesundheitlichen, der sittlich-religiösen Seite“ über die Förderung der Kinderzahl und des „Wohnungswesens“ geplant, so wurde auch „die zielbewusste, wirksame Rassenhygiene... und eine Zurückdrängung der minderwertigen“ Volkselemente gefordert. Der Münchener Moraltheologe Franz Walter plädierte im Gegensatz zu dem völkischen Rassenhygieniker Max von Gruber für soziale Maßnahmen, für den Schutz des ungeborenen Lebens und die „Beeinflussung des sittlichen Willens“. Der SPD-Gesundheitspolitiker Alfred Grotjahn konzipierte eine „Elternschaftsversicherung“, die eine Unterstützung lediglich erbgesunder Familien vorsah. Eine solche Förderung scheiterte an leeren Kassen. Unter dem Druck der Finanzkrise des Weimarer Wohlfahrtsstaates begannen später auch katholische Bevölkerungspolitiker in Preußen und im Reich, Maßnahmenkataloge negativer Eugenik zu akzeptieren.

Über den „Mittelweg“ eugenischer Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung sollte dem wachsenden Problemdruck der Geschlechtskrankheiten und der allgemein als „kontraselektorisches“ empfundene Wirkung des Weltkriegs begegnet werden. Praktiker der Koalitionsparteien Zentrum und SPD in Preußen verlangten „gegenüber“ dem Reich eine diesbezügliche gesetzliche Regelung, was von katholischen Beobachtern aus dem Fürsorgebereich begrüßt wurde. Doch entschied man sich letztlich ab 1926 für den „Dritten Weg“ der eugenischen Eheberatung als „institutionalisierte Form der sittlichen Erziehung zur eugenischen Selbstkontrolle“. Die Eugeniker Otmar von Verschuer (protestantisch) und Hermann Muckermann (katholisch) erklärten aber: „das Hauptziel der Eheberatung vor und in der Ehe sei ein eugenisches“, und um dies zu sichern „ist der Austausch von eugenischen Gesundheitszeugnissen notwendig“, wobei Muckermann auf einen „Untersuchungszwang für Ehebewerber“ ziel-



Typen sozialer Disziplinierung. „Jedes politische System in Deutschland zwischen 1890 und 1945 produzierte die Variante eugenischer Wissenschaft, die es jeweils brauchte“ (M. Schwartz 1995). Richters Eugenik-Historiographie stützt sich auf zeitgenössische gedruckte Quellen und Archivalien, auf Materialien des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg und des Diakonischen Werks in Berlin und beschränkt sich für die Zeit der Weimarer Republik auf die Ebene des Reiches und Preußens, gestalte sich aber wegen des

te. Als katholischer Einzelgänger äußerte sich der Moralthologe und Caritasfunktionär Joseph Mayer mit deutlicher „Affinität zur völkischen Züchtungspolitik“. In der Praxis setzte sich die katholische Ehe-Beratung von „neutralen“ Beratungsstellen nach sozialdemokratischen Vorgaben dezidiert ab, um statt Geburtenprävention, Eheverboten oder Zwangszeugnissen weiterhin die sittliche Selbstkontrolle i. S. positiver Eugenik zu fördern: die körperliche Integrität der Person darf nicht angetastet werden! Von den Nazis schließlich wurden die neutralen Beratungsstellen als erste geschlossen; doch war dies ein „Pyrrhussieg“, weil bald die rassistische NS-Beratung gegenüber der konfessionellen dominierte.

In Kapitel IV wird das Ringen um den § 218 während der Weimarer Republik detailliert beschrieben. Die Ablehnungsgründe des damals maßgebenden katholischen Moralthologen Franz Hürth SJ gegenüber einer strafrechtlichen Freigabe der Abtreibung „völlig schuldlosen menschlichen Lebens“ bei sozialer oder eugenischer Indikation beeindruckten in ihrer Aktualität: „weil die Tatbestände oft kaum feststellbar sind, und bei der Dehnbarkeit dieser Indikationen dem Irrtum und Missbrauch Tür und Tor offen stehen“ (S. 141)! Hürth verwies konsequent auf das naturrechtlich fundierte Tötungsverbot auch im Fall der streng medizinischen Indikation: primär müsse der Arzt sich um die Rettung beider Leben bemühen. Der Leser erfährt vom Plädoyer der KPD für die völlige Freigabe der Abtreibung, von der von der SPD bevorzugten kombinierten Indikations- und Fristenlösung und davon, dass Einlassungen wie „zwar rechtswidrig,... aber straffrei“ in Gesetzesvorlagen (wie dem so genannten Notstandsparagraphen) bereits 1931 erscheinen, also keine Neuheiten sind.

An weiterer Thematik ist die innerkatholische Kontroverse um die eugenische „Asylierung“ („Bewahranstalten“) und in einem großen Kapitel VI um die eugenische Sterilisierung (freiwillig/unfreiwillig) detailliert bearbeitet. Bei Letzterer spielte die Dissertation des Freiburger Moralthologen Joseph Mayer mit dem Titel „Die gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker“ von 1927 eine viel diskutierte Rolle, in der Mayer das „Notstandsargument“ für den Staat geltend machen wollte – und dabei auch „großzügig“ die Autorität eines Thomas von Aquin für den „Schutz der Gesellschaft“ zu bemühen versuchte: die Sterilisation eines Geisteskranken (zu denen man auch Gewohnheits- und Schwerverbrecher zählte) wirke „für den ganzen Volkskörper medizinell“.

Die Enzyklika „Casti connubii“ von Papst Pius XI. von 1930 ließ die Schranke des Naturrechts niedergehen: mit kategorischer Ablehnung von Abtreibung, Probeehe, Sterilisation und Eheverbot! Der Staat habe keine Verfügungsgewalt über seine Untertanen. Stellungnahmen zu „weichen“ negativ-eugenischen Maßnahmen wie Asylierung erbkranker Menschen oder die eugenische Eheberatung vermisst die Autorin in der Enzyklika, glaubt auch eine gewisse Akzeptanz der „Anwendungswissenschaft Eugenik“ i. S. einer „Modernisierung“ wahrzunehmen, räumt aber ein, dass sich das Dokument unter dem Druck der radikalen NS-Eugenik und deren „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ als Halt und bindende Richtlinie für das katholische Milieu Deutschlands erwiesen hat. Zuvor war es 1932 noch zu einer „sterilisationspolitischen Wende“ in der preußischen Landespolitik gekommen, welche die sterilisationsfeindliche Haltung der Reichstagsfraktion der Zentrumspartei desavouierte. So bestand vorübergehend eine Spaltung innerhalb des katholischen Milieus. Erst das NS-Regime zwang „auf die päpstliche Linie zurück“.

Katholische Frauenvereine lehnten eugenische Sterilisation strikt ab, dagegen wurde bei Quickborn und dem katholischen Jungmännerverein KJMV über dieses Thema weiter offen diskutiert. Eugenik sah man durchweg als „Selbsterhaltungsfaktor“ des Volkes „im Kampf gegen das Überhandnehmen der erblich Kranken und Minderwertigen“ an. Rassismus hingegen wurde im katholischen Milieu konsequent abgelehnt, wie Pater Breitenstein OSB aus Dorsten auf den Punkt brachte: „Absolute Blutidee und Christentum“ stehen „in direkter Gegnerschaft“ zueinander.

Umfangreiches Material bietet das Buch im II. Hauptteil zum Thema „Die katholische Kirche und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ im Dritten Reich. Die Fragen der Erlaubtheit eugenischer Sterilisierung wurde unter Moralthologen anfänglich kontrovers beurteilt. Von strikter Ablehnung (A. Vermeersch SJ) über verhaltene Stellungnahmen (F. Hürth SJ) gab es vereinzelt und kurzfristig unverhohlene Zustimmung zu diesem Gesetz: schließlich sei „der Staat als berufener Hüter der gesunden Erbmasse“ (Franz Keller, Freiburg) berechtigt, eine „Heilbehandlung“ mit „Sterilitätsfolge“ durchzuführen. Unterschiedlich fiel auch die moraltheologische Beurteilung der Mitwirkung (cooperatio) von Katholiken bei Durchführung des Gesetzes aus (Arzt, Anstaltsleiter, Operations-Assistenz, Meldepflicht durch Fürsorger, Pfleger und Vormünder, Krankenhäuser und Heilanstal-

ten). Die anfänglichen Versuche des Episkopats, das radikale Gesetz zu mildern, schlugen fehl. Hirtenbriefe versuchten, die Laien auf die Linie der päpstlichen Enzyklika einzuschwören. Die Einstellung zu einer „positiven“ Eugenik differierte indessen auch bei Bischöfen: für den einen waren Erbkranke „Schädlinge der Volksgemeinschaft“, die man asylieren (nicht sterilisieren!) soll, für den anderen (Bischof von Galen) hat man in den „unschuldigen Erben gefährlicher Erbanlagen“ „Wert und Würde des Ebenbildes Gottes“ und deren Freiheit zu sehen.

Durch Anbindung an das Nazi-Gesetz erreichte schließlich die Abtreibung aus eugenischer Indikation Gesetzeskraft. Proteste des deutschen Episkopats und der Inneren Mission blieben auch hier erfolglos. Da sich die Abtreibungs-Praxis zu einer rassistischen Maßnahme (schwängere Ostarbeiterinnen) ausweitete, kann man hier „von einer Vorstufe zur NS-Lebensvernichtung“ sprechen (S. 492). Indem man das menschliche Individuum auf biologische und ökonomische Gradienten reduzierte und „erblich Minderwertige“ forciert abqualifizierte, war der Weg geebnet von der scheinheiligen „Erlösung der Leidenden“ zur materialistisch begründeten „Erlösung der Gesellschaft von den Leidenden“!

Das Heilige Offizium bekräftigte am 27. 11. 1940 das strikte Verbot der „Tötung Unschuldiger auf Geheiß der staatlichen Autorität“. „Vom Standpunkt der transzendenten Weltanschauung“ gibt es kein unwertes Menschenleben, hatte der katholische Münchener Moralthologe Franz Walter bereits 1920 gegenüber den Thesen des Strafrechtlers Binding und des Psychiaters Hoche geurteilt. Das gilt es gegenüber den importierten und bodenständigen eugenischen Sozialtechnologien und den lebensfeindlichen Tendenzen unserer Zeit zu bekräftigen.

Das Werk bietet reichlich historisches Material und neben zahlreichen Quellenangaben spannende Literatur, die im Hinblick auf die heutige gesellschaftliche und politische Diskussion - zumal unter finanzpolitischem Aspekt - etliche Parallelen zum „Damals“ entdecken lässt. Geschichte hat Vorgeschichte - die Gegenwart hat Vergangenheit.

*Dr. Maria Overdick-Gulden*

*Ingrid Richter: Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Zwischen Sittlichkeitsreform und Rassenhygiene. Ferdinand Schöningh, Paderborn 2001, 572 Seiten, 51,60 Euro*

### Künstliche Fortpflanzung

Bei internationalen Fällen der medizinisch assistierten Fortpflanzung (MAF), etwa wenn ein deutsches Ehepaar die Dienste einer englischen Samenbank in Anspruch nimmt, stellen sich aus rechtlicher Sicht zwei grundsätzliche Fragen. Erstens: Ist überhaupt die deutsche - oder eine ausländische - Gerichtsbarkeit zuständig? Selbst wenn die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig ist, stellt sich die Frage, ob deutsches oder ausländisches Recht anwendbar ist. Bedenkt man, dass die nationalen Regelungen bei der medizinisch assistierten Fortpflanzung sich ganz erheblich unterscheiden – so zum Beispiel das englische Recht im Gegensatz zu dem deutschen Embryonenschutzgesetz –, kommt diesen Fragen erhebliche Bedeutung zu.

Beiden Fragen geht Backmann in seiner Dissertation nach. Dabei werden die unterschiedlichsten Bereiche des Internationalen Privatrechts (IPR) berührt: das internationale Personen-, Delikts-, Vertrags- und Familienrecht. Ziel des Autors ist es nicht, die hierbei tangierten allgemeinen Fragen dogmatisch zu vertiefen. Vielmehr stellt er sich auf den Boden der von der Rechtsprechung vertretenen Meinung und konzentriert sich auf die spezifischen Probleme der künstlichen Fortpflanzung. Durch diese Konzentration gelingt es dem Autor, einen umfassenden Überblick über das Internationale Privatrecht der medizinisch assistierten Fortpflanzung zu schaffen. So ermöglicht er dem Leser die Orientierung auf einem in der Literatur bisher nicht eingehend bearbeiteten Gebiet.

Zum besseren Verständnis stellt der Autor in Teil I den eigentlich rechtlichen Ausführungen eine knappe Darstellung der verschiedenen Techniken der künstlichen Fortpflanzung voran. In den folgenden Teilen geht er den Fragen des IPR chronologisch von der Keimzelle (Teil II) über den Embryo (Teil III) bis zum künstlich gezeugten Kind (Teil IV) nach. Teil V widmet er dem internationalen Vertragsrecht.

#### Medizinische Grundlagen

Sowie der Anwendung der medizinisch assistierten Fortpflanzung verschiedene Motive zugrunde liegen – zum Beispiel die ungewollte Kinderlosigkeit oder die Vermeidung von Infektionen (HIV) oder Erbkrankheiten –, so hat sie auch verschiedene technische Ausprägungen. Im weitesten Sinne kann man drei Phasen unterscheiden: die Befruchtung (Insemination und Fertilisation), die Zeit nach der

Befruchtung (Embryonentransfer) und die Zeit nach der Geburt (Ersatzmutterschaft).

Die Befruchtung kann mittels künstlicher Besamung (Insemination) oder künstlicher Befruchtung (Fertilisation) erfolgen. Bei der Insemination wird lediglich der Samen auf künstliche Weise durch Injektion in die Gebärmutter zur Eizelle befördert, die Befruchtung selbst erfolgt dann auf natürliche Weise. Von Samenspende spricht man, wenn der Samen nicht von dem Wunschvater stammt.

Bei der künstlichen Befruchtung werden der Frau operativ Eizellen entnommen und dann im Reagenzglas mit Samenzellen zu-



sammengeführt. Anschließend wird der gezeugte Embryo wieder in die Gebärmutter einer Frau implantiert. Von Eispende spricht man, wenn die Eizellen nicht von der Wunschmutter stammen.

Die ärztlich durchgeführte künstliche Insemination und Fertilisation sind – die Zustimmung von Frau und Mann vorausgesetzt – in Deutschland grundsätzlich erlaubt. Einschränkungen ergeben sich insofern, als dass beide Methoden bezüglich einer Ersatzmutter (siehe unten) verboten sind und der Samen eines bereits Verstorbenen nicht verwendet werden darf. Bei der Fertilisation setzt das ärztliche Ständesrecht weitere Grenzen: die Eispende ist nur ausnahmsweise zulässig.

Bei dem Embryonentransfer wird der in der Gebärmutter einer Frau gezeugte Embryo in die Gebärmutter einer anderen Frau transplantiert. Das ist in Deutschland grundsätzlich unzulässig.

Die Ersatzmutter trägt das Kind anstelle der Wunschmutter (zumeist die geneti-

sche Mutter) aus. Nach Geburt wird das Kind der Wunschmutter übergeben. Die Ersatzmutterschaft für sich genommen ist eigentlich keine Form der MAF. Jedoch tritt sie zumeist in Kombination mit einer Methode der MAF auf. Die Ersatzmutterschaft ist in Deutschland unzulässig. Nach dem deutschen Familienrecht ist die austragende Frau die Mutter.

#### Das internationale Privatrecht

Die Keimzelle ist nicht rechtsfähig, denn der Beginn menschlichen Lebens kann frühestens mit der Befruchtung angesetzt werden. Deswegen ist die Keimzelle nicht Rechtsobjekt – also Inhaber von Rechten –, sondern Rechtsobjekt – das heißt Gegenstand von Rechten. Das Recht fragt nicht, welche Rechte die Keimzelle hat, sondern welche Rechte an ihr bestehen.

Dabei sind zweierlei Rechte zu unterscheiden. Zum einen Rechte, wie sie an jeder anderen beliebigen Sache auch bestehen können, wie das Eigentum (so genannte dingliche Rechte). Zum anderen kann der Spender ein besonderes rechtliches Interesse an der Keimzelle haben, schließlich ist in der Keimzelle ein Stück seiner Persönlichkeit enthalten (so genannte Persönlichkeitsrecht). Auch wenn ein Dritter Eigentümer der Keimzelle ist, kann der Spender deswegen maßgeblich über ihre Verwendung mitbestimmen.

Welche dinglichen Rechte an der Keimzelle bestehen, bestimmt das Recht des Landes, in dem die Keimzelle belegen ist (Art. 43 EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Für das Persönlichkeitsrecht des Erzeugers ist sein gewöhnlicher Aufenthaltsort maßgeblich (Art. 40 EGBGB).

Bezüglich des Embryos und dem geborenen Kind verschiebt sich die Fragestellung grundsätzlich. Mit Verschmelzung der Keimzellen beginnt die Rechtsfähigkeit des Embryos. Der Embryo und das geborene Kind sind nicht mehr Objekt, sondern Subjekt von Rechten. Die Rechtsfähigkeit bestimmt sich nach Art. 7 EGBGB, d.h. nach der Staatsangehörigkeit, bei dem Embryo nach der zukünftigen Staatsangehörigkeit, lässt sich diese noch nicht präzisieren, nach dessen Aufenthaltsort.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Embryo bzw. dem geborenem Kind und seinen Erzeugern, und die Frage, wer seine Eltern sind, bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Embryo oder das Kind aufhält (Art. 21 und 19 EGBGB).

Im letzten Teil seiner Arbeit stellt Backmann die vielfältigen Vertragsgestaltungen

gen im Zusammenhang mit der medizinisch assistierten Fortpflanzung dar: den Behandlungsvertrag mit dem Arzt bzw. der Klinik, den Gametenbank- und Keimzellenspendevertrag sowie die Ersatzmutterchaft. Das maßgebliche Recht wird hier entweder durch die Rechtswahl (die Vertragsparteien wählen, welches Recht angewendet werden soll) oder durch den engsten räumlichen Bezug des Vertrages bestimmt (Art. 27, 28 EGBGB).

*Rechtsanwalt Michael Humphrey*

*Jan L. Backmann, Künstliche Fortpflanzung und Internationales Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes. Beck Verlag München 2002, 204 Seiten, 30,00 Euro*

### Ethische Kompromisse

Mit dem vorliegenden Sammelband beschäftigt sich der Passauer Moraltheologe Peter Fonk anhand aktueller Fragestellungen mit der Erlaubtheit des „ethischen Kompromisses“. Dabei behandelt er einleitend das Problem der Mitwirkung, die Lehre vom kleineren Übel und die Handlung mit Doppelwirkung in einem theoretischen Kapitel. Quintessenz seiner theoretischen Überlegungen ist, dass die Spannung des Kompromisses im Leben ausgehalten werden muss. Ein Kompromiss ist nach Fonk nicht generell Verrat am Guten, sondern vielmehr ein „verantworteter Versuch, das Gute, soweit es möglich ist, durchzusetzen“ (S. 33). Faulle Kompromisse sind für ihn kein Grund, Kompromisse generell zu verurteilen.

Neben rein kirchlichen Themen wie der Wiederverheiratet-Geschiedenen widmet sich Fonk dem Streit um die Schwangerschaftskonfliktberatung und die damit verbundene Ausstellung des Beratungsscheins. In seiner Stellungnahme berücksichtigt er die Auffassungen von Befürwortern und Gegnern. Nach einer kurzen Schilderung der Entwicklung der Abtreibungsgesetzgebung zur Reform der Abtreibungsgesetze im Jahr 1995 legt der Verfasser seine Einschätzung der Formulierung „rechtswidrig, aber straffrei“ dar. Zunächst gesteht er durchaus die „Kompromisshaftigkeit“ dieser Regelung zu (S. 58), um anschließend zu betonen, dass gegenüber einer reinen Fristenlösung die Beratungsregelung den Vorzug verdiene, weil der Gesetzgeber seine Absicht deutlich mache, das menschliche Leben von

Anfang an zu schützen (S.58). Fonk spricht von „relativem Erfolg für den Lebensschutz“ und bei dem jetzigen Gesetz von dem in „jedem Fall geringeren Übel“ (S. 58). Diese Einschätzung ist meiner Meinung nach unlogisch. Wird doch durch den Schein, der die Straffreiheit garantiert, in vielen Fällen in der Praxis die Abtreibung erst möglich gemacht. Außerdem ist ein relativer Erfolg immer zu wenig, wenn es um das Leben und damit ums Ganze geht.

In seinem Fazit nimmt Fonk nochmals Bezug auf sein theoretisches Eingangskapitel über die Erlaubtheit des ethischen Kompromisses. Die Beratungsregelung mit Schein ist für ihn das kleinere Übel in



Vergleich zur Fristenlösung und Gesetzen in anderen Ländern – eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die nicht besonders betont werden müsste. Wenn der Autor selbst auch zu den Scheinbefürwortern gehört, gesteht er letztendlich immerhin Scheinbefürwortern und -gegnern zu, dass keine der beiden Positionen vor Missverständnissen geschützt ist und zum jetzigen Zeitpunkt niemand wissen kann, wie der Rückzug der katholischen Kirche aus der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung „auf Dauer verstanden wird - ob als deutliches Zeugnis oder aber als Rückzug aus einem brisanten Feld ethischer und innermenschlicher Konflikte“ (S.72).

Pränataldiagnostik ist eine weitere ethische Herausforderung, mit der sich Fonk auseinandersetzt. Zurecht bemerkt er, dass die Pränataldiagnostik zunächst „als Methode ethisch neutral ist“, jedoch im Ein-

zelfall „an der sittlichen Legitimität bzw. Illegitimität des Zieles, zu dessen Erreichung sie eingesetzt wird“, partizipiert, dass aber in der Praxis „in vielen Fällen leider die Abtreibung einkalkulierte Konsequenz der Pränataldiagnostik“ ist (S.75). Somit haftet der Pränataldiagnostik eine ethische Ambivalenz an. Einerseits kann sie in vielen Fällen die Eltern von der Angst befreien, ihr ungeborenes Kind sei womöglich behindert, andererseits fördere sie auch die Haltung, ein gesundes Kind zu bekommen, sei ein „einklagbares Recht“ (S.76). Im Anschluss an diese ethische Beurteilung stellt er die heute üblichen invasiven und nicht-invasiven Methoden der Pränataldiagnostik vor und verschweigt dabei nicht die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind.

In der Praxis führen Pränataldiagnostik und genetische Beratung oft gar nicht zu Präventivmaßnahmen. Der Druck auf die schwangere Frau, sie solle bei festgestellter Schädigung das Kind abtreiben lassen, ist sowohl von Seiten der Ärzte als auch von Seiten der Gesellschaft extrem hoch. Oft wird ihr der Zusammenhang zwischen Pränataldiagnostik und Abtreibung erst bewusst, wenn es zu spät ist. Statt eine Chance für eine intensive Vorbereitung auf ein Leben mit einem behinderten Kind zu eröffnen, führt die Pränataldiagnostik zur Beseitigung der behinderten Kinder und zeigt, wie weit die Diskriminierung und Ausgrenzung von Behinderten und Kranken in unserer Gesellschaft bereits fortgeschritten ist.

Schließlich macht sich der Autor Gedanken zu der viel diskutierten Zumutbarkeit behinderten Lebens. Zurecht bemerkt er, dass die Zumutbarkeitsgrenze des Kindes nur vermutet werden kann. Diese These kann er eindrucksvoll belegen durch das Zeugnis einer Mutter eines 12jährigen Jungen, der an Duchenne-Muskeldystrophie leidet (vgl. S. 97) sowie durch die Dokumentation der Resolution „Ist das Leben mit Cystischer Fibrose nicht lebenswert?“, die die „Arbeitsgemeinschaft Erwachsener mit Cystischer Fibrose“ verfasst hat. Das Krankheitsbild der Cystischen Fibrose (= Mukoviszidose) ist im vorliegenden Buch sehr gut beschrieben, einschließlich der heutzutage bereits relativ hohen Lebenserwartung und -qualität. Fonk zeichnet somit an zwei konkreten Beispielen ein sehr positives Bild vom Leben mit Behinderung.

Bei der Diskussion um ärztliche Behandlungspflicht und Sterbehilfe sieht Fonk die Medizin Gefahr laufen, ethisch überhöht zu werden und in der Gesellschaft Erwartungen zu wecken, die sie

nicht immer erfüllen kann. Fonk geht von der Prämisse aus, „der Arzt muss alles tun, was in seinen Kräften steht, um einen Menschen zu heilen.“ (S.113) und stellt die Frage, ob der Arzt auch alles tun muss, „um den vom Krankheitsprozess unaufhaltsam vorgegebenen Tod hinauszuzögern“ (S.113). Die Antworten auf Fragen zum Lebensende hängen niemals nur von rechtlichen Vorgaben, sondern immer auch von der Einstellung zu Menschenwürde und Sinn des Lebens ab. In Deutschland ist kein Arzt verpflichtet, alle nur denkbaren intensivmedizinischen Maßnahmen bis ans Lebensende eines Schwerkranken einzusetzen.

Bei der Problematik des Patientenwillens und der Patientenverfügung kommt Fonk zu einem ausgewogenen Urteil. Die Patientenverfügung greife erst, wenn der Patient zu einer Willensäußerung nicht mehr fähig ist und drückt nicht unbedingt den Willen des Patienten in seiner akuten Situation aus, da sie vom Patienten noch in gesunden Tagen abgegeben wurde. Deshalb kann sie Ärzten, Pflegern und Angehörigen lediglich als Anhaltspunkt für Entscheidungen dienen.

Insgesamt stellt Fonk fest, dass Sterbeprozesse durch die großen Fortschritte in der Intensivmedizin heute länger und schwieriger geworden sind. In der letzten Lebensphase ist Lebenshilfe durch geeignete Schmerzbehandlung und menschliche Zuwendung zu leisten, wie sie in Einrichtungen der Hospizbewegung in vorbildlicher Weise angeboten wird. Am Ende bleibt der Mensch jedoch auf sein Gottvertrauen angewiesen.

Weitere Beiträge lehnen mit guten Gründen die Todesstrafe ab und setzen sich mit dem „gerechten Krieg“ auseinander. So verschiedenartig wie die einzelnen besprochenen Themen sind im vorliegenden Buch die jeweiligen Stellungnahmen des Autors. Auch wenn man nicht immer den Standpunkt Fonks teilen möchte, bietet es doch eine interessante Diskussionsgrundlage zu den aktuellen ethischen Debatten.

*Antonia Egger*

*Peter Fonk: Christlich handeln im ethischen Konflikt - Brennpunkte heutiger Diskussionen, Verlag F. Pustet, Regensburg 2000, 207 Seiten, 19,90 Euro*

### Christliche Ethik – ein „bröckelndes Haus“?

Neu ist die Kritik am Christentum und seiner moralischen Anschauung vom Menschen als Person und „Ebenbild Gottes“ nicht, bereits in der Antike hatten sich christliche Apologeten gegen Missverständnisse und Vorurteile zu wehren. Der australische Philosoph Peter Singer kritisiert seit Jahren indes nicht nur einzelne Aspekte der christlichen Moral, sondern stellt sie aggressiv in ihrer Gesamtheit in Frage. Ein „bröckelndes Haus“ sei die abendländische Traditionsgeschichte, inkompetent im Hinblick auf die vieldimen-



sionalen Probleme der Gegenwart. Singers „Neue Bioethik“ will dem darwinistisch und naturwissenschaftlich-materialistisch denkenden Menschen der Moderne entgegenkommen und Probleme „einfach“ lösen, sie will als praktische Ethik rasch „zur Hand“ sein. Die Anthropozentrik der abendländischen Tradition sei dem „Rassismus“ vergleichbar, in jedem Fall unberechtigter „Speziesismus“, so Singer. „Alle Tiere sind gleich“ heißt es provokant in seinem Buch „Animal Liberation“ von 1975, einer Art „Bibel der neuen Tierrechtsbewegung“.

Der Band „Utilitarismus in der Bioethik – Seine Voraussetzungen und Folgen am Beispiel der Anschauungen von Peter Singer“ ist die Dokumentation eines polnisch-deutschen Symposiums, das von den katholisch-theologischen Fakultäten in der Kardinal Stefan Wyszyński Universität Warschau und der Rheinischen Friedrich Wilhelm Universität Bonn als Reflex

zum Jahr der „Lebenswissenschaften“ im November 2001 in Warschau veranstaltet wurde. Die Autoren sind von der Notwendigkeit vertiefter Auseinandersetzung überzeugt (W. Bozowicz u. R. Mon), da der Utilitarismus bzw. dessen Varianten weite Bereiche der Medizin beherrschen und ökonomische Förderung erfahren (Beispiel Großbritannien).

Die Argumente der neuen Bioethik, speziell die von Singer werden aus philosophisch-ontologischer, anthropologischer, theologischer und ethischer Perspektive durchleuchtet und als inkohärent und nihilistisch beurteilt. Dass Singer die jüdisch-christliche Tradition in unwissenschaftlich- oberflächlicher Weise entstellt, zeigt Heike Baranzke von der Universität Bonn z. B. am Begriff der „Heiligkeit des Lebens“ auf, den Singer mit dem biblischen Tötungsverbot (5. Gebot) eines unschuldigen Mitmenschen zu identifizieren und damit seinen Speziesismusvorwurf zu begründen versucht; doch der Begriff bedeutete noch im 17. Jahrhundert die „christliche Lebensführung in der Nachfolge der Lehre Jesu“: eine „dignitas hominis“ als Würde mit Verpflichtungscharakter gegenüber Mitmensch und Gesamt-Schöpfung! Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts wird er in Abwehr von Abtreibung und Euthanasie gebraucht. „Unklare Begrifflichkeit, unzutreffende geistesgeschichtliche Ursachenanalyse, fehlende begriffsgeschichtliche Vorstudien, eine moralphilosophisch unplausible Anthropologie und... antihumanistische Konsequenzen, die durch das Label ‚kritische Philosophie‘ nobilitiert werden“, sind an dem Singer'schen Ansatz zu kritisieren (S. 101-154).

Statt der allgemeinen Menschenrechte und des geltenden Tötungsverbots an einem Unschuldigen sollen nach Singer und anderen Bioethikern „Bewertungen“ des einzelnen Menschenlebens treten; Leid – bei Tier und Mensch – solle verhindert werden, auch wenn dies in der „Glücksverrechnung“ einzelnes Menschen-Leben kosten sollte. So kommt Singer zu seinen ungeheuerlichen antihumanistischen Aussagen zur Euthanasie von schwerstbehinderten Menschen und deren abwertendem Vergleich mit „befähigten“ höheren Tieren. Den moralischen Unterschied zwischen aktivem Töten und Sterbenlassen (durch Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen) sieht Singer als „praktisch“ unerheblich an. Dies ist die klare Absage Singers an die Ethik der Solidarität in der judaechristlichen Tradition und Praxis (M. Machinek).

Wie schon bei John Locke und dem britischen Empirismus in seiner Folge ist nur

der denkende Mensch Person („intelligent being“) mit einem Anspruch auf Lebensschutz. Der Mensch als „res cogitans“ im dualistischen System von Descartes – Körper und Geist trennt ein Graben – entwickelte sich philosophiegeschichtlich zum (reparaturfähigen!) „Maschinenmodell“ (Lametrie), so dass bei dem Mediziner Rudolf Virchow die Naturwissenschaft als solche alle Gesetze in der Hand hat, „welche den Körper und den Geist zu bestimmen vermögen“. Was über den Körper „hinausgeht, nennt“ Virchow „transzendent, und die Transzendenz betrachtet er als eine Verirrung des menschlichen Geistes“ ( S. 70). So wurden schließlich auch die geistigen Aktivitäten des Menschen und sein psychisches Verhalten auf materiell-physikalische Vorgänge im Nervensystem reduziert (auch bei John Eccles, s. Beitrag A. Lohner). In dieser neu-bioethischen Bewertung werden Bewusstsein, Rationalität, das Wissen um eigene Vergangenheit, das Überlebensinteresse und Zukunftswünsche zum Kriterium personalen Lebens, und nur diesem komme Lebensrecht zu.

Doch ist Peter Singer „weder ein Monstrum noch eine philosophische Einzelerscheinung“. Die vordergründige „Plau-

sibilität“ vom „Allgemeinwohl“ und der „Leid- und Kostenvermeidung“ trifft auf offene Ohren. Letztlich handelt es sich aber um ethischen Nihilismus, wenn Singer meint, außer dem Verstand gebe es keine andere Kraft, die den Menschen zu einer moralischen Handlung nötigt, zugleich aber behauptet, dass ein unmoralisches Verhalten nicht immer unvernünftig sei. Wenn es also auf die Frage, warum man moralisch handeln soll, keine Antwort gibt, kann man die Menschen nur durch die Sanktionen des Gesetzes und gesellschaftlichen Druck dazu bringen: Moral orientiere sich an den aktuellen sozialen Interessen. Das aber bedeutet Heteronomie und gerade nicht menschlich autonomes Handeln (Wojciech Boloz).

In Singers empiristischer Weltanschauung und allein folgenorientierten Verstandesethik zeigt sich letztlich, „dass sich so genannte metaphysikfreie Ethiken auf dem vermeintlich sicheren empirischen Boden einer theoretischen Vernunft ihre Plausibilität von den metaphysischen Residuen noch unbewusst vorhandener Wertüberzeugungen stehlen (müssen), an deren theoretischer Zersetzung sie gleichzeitig arbeiten“!

Das Bemühen I. Kants hingegen hat deutlich gemacht, dass Wertüberzeugungen und moralische Normen nicht aus der theoretischen Vernunft ableitbar, vielmehr nur durch diese überprüfbar sind. Insofern ist der Königsberger Philosoph in seiner Aktualität noch längst nicht „ethisch“ ausgeschöpft (H. Baranzke). Im Bezug auf die Stammzelledebatte, die „Neue Bioethik“ der globalen Embryonenforschung und die Programme für „Genomics und Global Health“ muss es uns allen (weiterhin) um das „wahre Menschenbild“ gehen. Es zu verstehen, vermögen wir nur, „wenn wir uns je neu in unserem <absoluten, inneren Wert> zu schätzen lernen“: in unserer un-bedingten Menschenwürde. „An dieser Herausforderung muss sich jede Ethik messen lassen, die den Anspruch erhebt <neu> zu sein“ (G. Höver).

Dr. Maria Overdick-Gulden

Wojciech Boloz, Gerhard Höver (HG.) *Utilitarismus in der Bioethik – Seine Voraussetzungen und Folgen am Beispiel der Anschauungen von Peter Singer*, Lit-Verlag, Münster 2002, 200 Seiten, 25,90 Euro

## Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V.

Ottmarsgäßchen 8, 86152 Augsburg

Telefon (08 21) 51 20 31, Fax (08 21) 156407, <http://www.alfa-ev.de>

Spendenkonto: Augusta-Bank eG (BLZ 720 900 00), Konto Nr. 50 40 990

Ja, ich abonniere die Zeitschrift Lebensforum für € 12 pro Jahr.

Herzlich laden wir Sie ein, unsere ALfA-Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft zu unterstützen.

Ja, ich unterstütze die Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V. als ordentliches Mitglied mit einem festen Monatsbeitrag. Der Bezug des Lebensforums ist im Beitrag schon enthalten. Die Höhe des Beitrages, die ich leisten möchte, habe ich angekreuzt:

€ 12 jährlich für Schüler, Studenten und Arbeitslose

€ 20 jährlich Mindestbeitrag

€ \_\_\_\_\_ jährlich freiwilliger Beitrag

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Meine Adresse

Name: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Freiwillige Angaben

Geboren am: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Religion: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Um Verwaltungskosten zu sparen und weil es für mich bequemer ist, bitte ich Sie, meine Beiträge jährlich von meinem Konto einzuziehen:

Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Institut: \_\_\_\_\_